



VSA-AAS

Verein Schweizerischer Archivarinnen und Archivare
Association des archivistes suisses
Associazione degli archivisti svizzeri
Associazioni da las archivarias e dals archivaris svizzers
www.vsa-aas.ch

Arbeitsgruppe Bewertung

F Polizei – Militär – Zivilschutz

F6

Zivilschutz/Bevölkerungsschutz, Kurs- und Ausbildungswesen

Protection civile/Protection de la population, cours et formation

Zusammenfassung

Die Archivierungsempfehlung betrifft vor allem die Zeit nach dem Inkrafttreten des Zivilschutzgesetzes von 1962, welches eidgenössische, kantonale und kommunale Kompetenzen für die Ausbildung im Bereich Zivilschutz festlegte. Kursunterlagen und Instruktionsmaterial wurden früher vom Bund erarbeitet und den Kantonen zur Verfügung gestellt. Die Kursadministration (Anmeldungen, Reservationen von Räumen und Material etc.) und die Durchführung der Ausbildung waren Sache der Ausbildungszentren des Bundes (für Instruktoressen, höheres Kader, Spezialisten), der Kantone (Kader, gewisse Spezialisten, Angehörige des Betriebsschutzes) und der Gemeinden (übrige Angehörige der örtlichen Schutzorganisationen).

Das totalrevidierte Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz von 2002 legt fest, dass die Kantone für die Ausbildung zuständig sind. Der Bund wiederum sorgt gemeinsam mit den Kantonen für einheitliche Ausbildungsgrundlagen, bildet das hauptamtliche Instruktionspersonal aus und führt spezifische Ausbildungen durch.

Empfehlungen

Das Schweizerische Bundesarchiv (BAR) übernimmt für den Zeitraum bis 2003 Unterlagen des Bundesamtes für Zivilschutz BZS im Bereich der Durchführung und den Inhalten der Ausbildungen und Kurse. Für Unterlagen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz BABS sichert es ab 2004 die Unterlagen zu den vom Bund durchgeführten Ausbildungsveranstaltungen (wie Tagungen und Übungen) und zur Ausbildung des Lehrpersonals integral, übernimmt jedoch keine Dokumentationen (Ausbildungs-/Übungsunterlagen) und keine Unterlagen zum Betrieb der bundeseigenen Ausbildungsinfrastruktur.

Die Staatsarchive müssen bis 2003 kein Ausbildungsmaterial und keine administrativen Unterlagen zu den Ausbildungskursen übernehmen bzw. nur für jene von den kantonalen Stellen angebotenen Unterlagen eine Archivierung prüfen, welche nicht bereits im BAR vorhanden sind. Ausbildungsmaterial ab 2004, Akten zu den kantonal durchgeführten Ausbildungen und zum Betrieb der kantonalen Kurszentren (Organisation, Errichtung etc.) sichern sie gemäss eigenen Bewertungskriterien. Hier empfiehlt es sich, die Ausbildungsgrundlagen (Konzepte, Vorgaben) und -auswertungen zu archivieren. Ergänzend können Falldossiers zu den Kursen in Auswahl überliefert werden.

Ausgangslage

Zur Entstehungsgeschichte des Zivilschutzes in der Schweiz siehe Archivierungsempfehlung F5; zu Personaldossiers im Bereich Zivilschutz siehe Archivierungsempfehlung F10.

Das Kurs- und Ausbildungswesen ist ein wichtiger Pfeiler des auf dem Milizprinzip basierenden Zivilschutzes. Zur Organisation der Ausbildung siehe nachfolgendes Kapitel.

Rechtliche Grundlagen

Der Bund erlässt die Gesetzgebung und Vorschriften im Bereich Zivilschutz. Der Vollzug der Bundesgesetzgebung obliegt den Kantonen.

Mit dem Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Zivilschutz (AS **1962** 1089) wurde der Zivilschutz erstmals auf Gesetzesstufe geregelt. Es legte eidgenössische, kantonale und kommunale Kompetenzen für die Ausbildung im Bereich Zivilschutz fest: Kursunterlagen und Instruktionsmaterial wurden vom Bund (Bundesamt für Zivilschutz BZS) erarbeitet und den Kantonen zur Verfügung gestellt. Die Kursadministration (Anmeldungen, Reservationen von Räumen und Material etc.) und die Durchführung der Ausbildung waren Sache der Ausbildungszentren des Bundes (für Chefs der kantonalen Zivilschutzstellen, Instruktoren, höheres Kader, gewisse Spezialisten, Angehörige ihres Betriebsschutzes), der Kantone (mittleres Kader, gewisse Spezialisten, Angehörige ihres Betriebsschutzes) und der Gemeinden (unteres Kader, übrige Angehörige der örtlichen Schutzorganisationen).¹

Kompetenz	Zuständigkeit
Erarbeitung Kursunterlagen und Instruktionsmaterial	Bund
Ausbildung für Chefs der kantonalen Zivilschutzstellen, Instruktoren, höheres Kader, gewisse Spezialisten, Angehörige ihres Betriebsschutzes	Bund
Ausbildung für mittleres Kader, gewisse Spezialisten, Angehörige ihres Betriebsschutzes	Kantone
Ausbildung unteres Kader, übrige Angehörige der örtlichen Schutzorganisationen	Gemeinden

Tabelle 1: Kompetenzverteilung Kurs- und Ausbildungswesen bis 2003

Für die Umsetzung dieser Aufgaben wurden beim per 1. Januar 1963 geschaffenen Bundesamt für Zivilschutz BZS (ab 2004 Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS) eine Abteilung Ausbildung eingerichtet und bei den kantonalen Zivilschutzstellen Einheiten für die Ausbildung geschaffen.

Das Bundesgesetz über den Zivilschutz wurde 2002 totalrevidiert. Das neue Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG, AS **2003** 4187) trat am 1. Januar 2004 in Kraft. Der Bevölkerungsschutz ist seither als ziviles Verbundsystem zum Schutz der Bevölkerung bei Katastrophen und Notlagen sowie im Falle bewaffneter Konflikte konzipiert. Er stellt die Koordination und Zusammenarbeit der fünf Partnerorganisationen Polizei, Feuerwehr, Gesundheitswesen, technische Betriebe und Zivilschutz sicher.

Gemäss neuer Gesetzgebung orientiert sich die Ausbildung im Zivilschutz hauptsächlich an der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen. Verantwortung und Zuständigkeit liegen dementsprechend bei den Kantonen. Falls sich die sicherheitspolitische Lage zuspitzt und ein

¹ Zu den altrechtlichen Bestimmungen betreffend Ausbildung vgl. Art. 52–61 Bundesgesetz über den Zivilschutz vom 23. März 1962 (AS **1962** 1089).

bewaffneter Konflikt droht, kann die Ausbildung entsprechend angepasst werden. Die Ausbildung zum Schutz der Bevölkerung vor bewaffneten Konflikten wird somit mehrheitlich in die so genannte Aufwuchszeit verschoben.

Grundsätzlich sind somit seit 2004 die Kantone für die Ausbildung im Zivilschutz zuständig und betreiben entsprechende Zivilschutz-Ausbildungszentren. Der Bund übernimmt und finanziert jedoch weiterhin Aufgaben im Bereich der Kaderausbildung (u.a. Ausbildung des Zivilschutzkommandos, einzelner SpezialistInnen und des Lehrpersonals für Führungsorgane), schafft in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Grundlagen für eine einheitliche Ausbildung und betreibt und finanziert seine eigene Ausbildungsinfrastruktur.²

Die heutige Grundausbildung von 10 bis 19 Tagen besteht aus einem allgemeinen und einem funktionsbezogenen Teil. Für Spezialaufgaben werden eine Zusatzausbildung von maximal 5 Tagen sowie periodische Weiterbildungen angeboten. Die Grundausbildung sowie die Mehrzahl der Zusatzausbildungen werden durch die Kantone durchgeführt (z.B. Psychologische Nothelfer, Kulturgüterschutz-Spezialist, Sanitäter). Der Bund übernimmt jene Ausbildungen der Spezialisten, die hauptamtliches Lehrpersonal mit besonderen Fachkenntnissen oder eine aufwändige Infrastruktur erfordern und die auf Stufe Bund wirtschaftlicher erfolgen können (Sachkundige Strahlenschutz, A-Spürer).

Die Kader absolvieren eine Kaderausbildung von 5 bis 12 Tagen (Zivilschutzkommandant: 15 bis 24 Tage) sowie periodische Weiterbildungen, die je nach Kaderfunktion vom Bund (Zivilschutzkommando, Kader der Führungsunterstützung) und/oder von den Kantonen durchgeführt wird. Um jederzeit für den Ernstfall vorbereitet zu sein, führt der Zivilschutz jährlich Wiederholungskurse von 2 bis 7 Tagen durch.³

Kompetenz	Zuständigkeit
Ausbildung generell, Betrieb von Zivilschutz-Ausbildungszentren	Kantone
Grundausbildung, Mehrzahl der Zusatzausbildungen (z.B. Psychologische Nothelfer, Kulturgüterschutz-Spezialist, Sanitäter)	Kantone
Ausbildung des Zivilschutzkommandos, einzelner SpezialistInnen (z.B. Sachkundige Strahlenschutz, A-Spürer) und des Lehrpersonals für Führungsorgane	Bund

Tabelle 2: Kompetenzverteilung Kurs- und Ausbildungswesen ab 2004

Bereits in Archiven vorhandene Bestände

Beim Bund wie bei den Kantonen fallen Unterlagen zur Kursadministration (Einschreibungen, Buchhaltung, Korrespondenz), inhaltliches Ausbildungsmaterial (Dokumentation, Hilfsmittel, Reglemente) sowie Unterlagen zum Betrieb der Ausbildungszentren an.

Archivierungsempfehlung

Bundesarchiv

Das Schweizerische Bundesarchiv (BAR) sichert nach eigenen Bewertungskriterien die aus den (gesetzlichen) Aufgaben und Kompetenzen der auf Ebene Bund federführenden Behörde,

² Zur heutigen Ausbildung im Zivilschutz vgl. Art. 33–42 BZG sowie [Anhang](#) der Weisungen BABS über die Absolvierung und Durchführung der Zivilschutzkurse (WZSK) vom 1. Januar 2013. Das eidg. Ausbildungszentrum befindet sich in Schwarzenburg, vgl. Webseite BABS, <http://www.babs.admin.ch/de/ueberuns/org/gbaus/b/eazs.html> (25.04.2019).

³ Eine Tabelle der verschiedenen Ausbildungsgänge im Zivilschutz findet sich im [Anhang](#) der Weisungen BABS über die Absolvierung und Durchführung der Zivilschutzkurse (WZSK) vom 1. Januar 2013. Dort ist aufgeführt, ob die Ausbildung durch den Bund oder die Kantone erfolgt.

dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz (2004-) bzw. seiner Vorgängerbehörde BZS, entstandenen Unterlagen im Bereich Kurs- und Ausbildungswesen Zivilschutz.

Dabei hat es aus dem Zeitraum **bis 2003** neben (rechtlichen) Vorgaben, Richtlinien und Grundlagen zum Ausbildungswesen Zivilschutz, Unterlagen des BZS zur Durchführung und den Inhalten der Ausbildungen und Kurse übernommen. Diese sind im Bestand E10104* Bundesamt für Zivilschutz (1963-2003) des BAR verzeichnet, u.a.:

- Arbeitsunterlagen für das Lehrpersonal
- Ausbildungshilfen (für Apparate und Geräte, Dias/Filme, Plakate/Tabellen/Pläne, Tonbildschauen etc.)
- Unterlagen zu den Ausbildungszentren
- Unterlagen zum Ausbildungspersonal (Chefs-/Ausbildungschefs der kantonalen ZS-Stellen, Instruktoren, Fachreferenten etc.)
- Unterlagen zu Kursen, Übungen und Rapporten

Für Unterlagen des BABS (2004-), welche im Zusammenhang mit dem Ausbildungswesen Zivilschutz bewirtschaftet wurden, übernimmt das BAR neben der Planung und Koordination der Ausbildung die Unterlagen zur Erstellung von Fach-, Einsatz- und Bedienungsunterlagen, die vom Bund durchgeführten Ausbildungsveranstaltungen (Übungen, Rapporte, Fachtagungen) sowie die Unterlagen zur Ausbildung des Lehrpersonals und der Funktionsträger.⁴

Nicht archiviert werden Unterlagen zur Erstellung der Ausbildungs- und Übungsunterlagen Bund/Kantone und weiteres Dokumentationsmaterial sowie Unterlagen zum Betrieb der bundeseigenen Ausbildungsinfrastruktur (Ausbildungszentrum).

Staatsarchive

Die Staatsarchive müssen für den Zeitraum bis 2003 kein Ausbildungsmaterial und keine administrativen Unterlagen zu den Ausbildungskursen übernehmen bzw. nur für jene von den kantonalen Amtsstellen angebotenen Unterlagen eine Archivierung prüfen, welche nicht bereits im BAR vorhanden sind (Bestand E10104* Bundesamt für Zivilschutz). Ausbildungsmaterial ab 2004 sowie Unterlagen zu den kantonal durchgeführten Ausbildungen und zum Betrieb der kantonalen Kurszentren (Organisation, Errichtung etc.) sichern sie gemäss eigenen Bewertungskriterien. Hier empfiehlt es sich, die Ausbildungsgrundlagen (Konzepte, Vorgaben) und -auswertungen zu archivieren. Ergänzend können Falldossiers zu den Kursen in Auswahl überliefert werden.

Erstversion vom Vorstand des VSA genehmigt am: 9. Juni 1986

Überarbeitete Version (Stand April 2019) vom Vorstand des VSA genehmigt am: 24. Mai 2019

⁴ Vgl. prospektiver Bewertungsentscheid des Ordnungssystems (OS) des BABS auf Webseite BAR, unter www.bar.admin.ch (25.04.2019).